

VERORDNUNG (EG) Nr. 1475/1999 DER KOMMISSION
vom 6. Juli 1999
zur Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr bestimmter Pilzkonserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2125/95 der Kommission
vom 6. September 1995 zur Eröffnung und Verwaltung von
Zollkontingenten für Konserven von Pilzen ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2493/98 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungssatz fest, falls die in den Einfuhrlicenzanträgen genannten Mengen die verfügbaren Mengen überschreiten und setzt die Lizenzerteilung für spätere Anträge aus.
- (2) Die am 30. Juni und 1. Juli 1999 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 für Erzeugnisse mit Ursprung in China beantragten Mengen haben die verfügbaren Mengen überschritten. Es ist daher festzulegen, in welchem Umfang die Lizenzen erteilt werden können und die Erteilung für spätere

Anträge bis 31. Dezember 1999 ausgesetzt werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 am 30. Juni und 1. Juli 1999 beantragten und der Kommission am 2. Juli 1999 mitgeteilten Lizenzen werden unter Hinweis auf Artikel 11 Absatz 1 der genannten Verordnung für 33,77 % der jeweils beantragten Mengen erteilt.

Artikel 2

Die Erteilung der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 für China vom 2. Juli bis 31. Dezember 1999 beantragten Einfuhrlicenzen wird ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 212 vom 7.9.1995, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 309 vom 19.11.1998, S. 38.